

**RS OGH 1996/9/10 5Ob2179/96v,
5Ob159/01w, 5Ob128/08x,
10Ob44/12m, 2Ob55/13x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1996

Norm

ABGB §835 D

ABGB §836 A

ABGB §837 C

WEG idF 3.WÄG §17 Abs2

WEG 2002 §20 Abs1

Rechtssatz

Die Wohnungseigentümergeinschaft wird zwar gemäß § 17 Abs 2 WEG idF des 3.WÄG grundsätzlich vom Verwalter vertreten. Dessen Vollmacht ist aber nur nach außen unbeschränkbar, also nicht gegenüber Wohnungseigentümern.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2179/96v

Entscheidungstext OGH 10.09.1996 5 Ob 2179/96v

- 5 Ob 159/01w

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 159/01w

Auch

- 5 Ob 128/08x

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 128/08x

Auch; Beisatz: Durch die Ersichtlichmachung nach § 19 Satz 2 WEG 2002 soll die Rechtsstellung des Verwalters insofern gestärkt werden, als diese dann Dritten gegenüber nicht mehr in jedem einzelnen Geschäftsfall nachgewiesen werden muss, sondern unmittelbar aufgrund der Eintragung im Grundbuch und den der Verwalterbestellung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 18 ff WEG 2002) erhellt. (T1)

- 10 Ob 44/12m

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 44/12m

Auch; Beisatz: Die Vollmacht eines Verwalters von Wohnungseigentum ist eine nach außen hin unbeschränkte und unbeschränkbare Formalvollmacht und ähnelt einer organschaftlichen Vertretung. (T2); Beisatz: Anmerkung: nunmehr § 20 WEG 2002. (T3)

- 2 Ob 55/13x

Entscheidungstext OGH 13.02.2014 2 Ob 55/13x

Auch; Beis wie T2 nur: Die Vollmacht eines Verwalters von Wohnungseigentum ist eine nach außen hin unbeschränkte und unbeschränkbare Formalvollmacht. (T4); Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105791

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at